

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 2021XXX
Druckdatum: 17.01.2017
Version: 1.22

Farblasur-Stift C20
Bearbeitungsdatum: 10.01.2017
Ausgabedatum: 10.01.2017

33333 DE
Seite 1 / 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 2021XXX
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs Farblasur-Stift C20
alle Farben, alle Glanzgrade

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Beschichtung (Farbe, Lack)

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht für Produkte verwenden, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

CleHo-Tec GmbH

An der Rosenhelle 5

D-61138 Niederdorfelden

Telefon: +49 (0)6101-655047

Telefax: +49 (0)6101-655006

Auskunft gebender Bereich:

Labor

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt:

Telefon: +49 6101 5360 71

Mo - Do 08:00 - 16:00 Uhr

Fr 08:00 - 12:30 Uhr

info@cleho.de

E-Mail (fachkundige Person)

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

Emergency CONTACT (24-Hour-Number): GBK

GmbH +49 (0)6132-84463

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 2 / H225

STOT SE 3 / H336

Entzündbare Flüssigkeiten

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H225

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P233

Behälter dicht verschlossen halten.

P261

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P271

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303 + P361 + P353

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P312

Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P370 + P378

Bei Brand: Schaum zum Löschen verwenden.

P405

Unter Verschluss aufbewahren.

P501.2

Inhalt/Behälter der nationalen/lokalen Problemabfallentsorgung zuführen.

enthält:



Artikel-Nr.: 2021XXX
Druckdatum: 17.01.2017
Version: 1.22

Farblasur-Stift C20
Bearbeitungsdatum: 10.01.2017
Ausgabedatum: 10.01.2017

33333 DE
Seite 2 / 11

1-Methoxy-2-propanol

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)
nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung Farbstoff-Lösung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung // Bemerkung	Gew-%
203-539-1 107-98-2 603-064-00-3	01-2119457435-35-xxxx 1-Methoxy-2-propanol Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H336	50 < 100
200-578-6 64-17-5 603-002-00-5	01-2119457610-43-xxxx Ethanol Flam. Liq. 2 H225	20 < 25
252-104-2 34590-94-8	01-2119450011-60-xxxx Dipropylenglykoldimethylether Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EG) für die Exposition am Arbeitsplatz.	7 < 10
285-082-8 85029-57-8	Amine, C10-14 verzw. u. lineare Alkyl-Bis(2,4-dihydro-4-((2-hydroxy-5-nitrophenyl)azo)-5-methyl-2-phenyl-3H-pyrazol-3-onato(2-))chromat(1-)(1-) Aquatic Acute 1 H400 (M = 1) / Aquatic Chronic 1 H410	0,1 < 0,25
216-455-5 1589-47-5 603-106-00-0	2-Methoxypropanol Flam. Liq. 3 H226 / Repr. 1B H360D / STOT SE 3 H335 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318	0,1 < 0,25

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung



Artikel-Nr.: 2021XXX
Druckdatum: 17.01.2017
Version: 1.22

Farblasur-Stift C20
Bearbeitungsdatum: 10.01.2017
Ausgabedatum: 10.01.2017

33333 DE
Seite 3 / 11

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funktionssicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.



Artikel-Nr.: 2021XXX
Druckdatum: 17.01.2017
Version: 1.22

Farblasur-Stift C20
Bearbeitungsdatum: 10.01.2017
Ausgabedatum: 10.01.2017

33333 DE
Seite 4 / 11

Lagerklasse

3

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

1-Methoxy-2-propanol

INDEX-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 370 mg/m³; 100 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 740 mg/m³; 200 ppm

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 15 mg/L

Bemerkung: Methoxypropanol-2; Urin; Expositionsende bzw. Schichtende

Ethanol

INDEX-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 960 mg/m³; 500 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 1920 mg/m³; 1000 ppm

Dipropylenglykoldimethylether

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 310 mg/m³; 50 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 310 mg/m³; 50 ppm

2-Methoxypropanol

INDEX-Nr. 603-106-00-0 / EG-Nr. 216-455-5 / CAS-Nr. 1589-47-5

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 19 mg/m³; 5 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 152 mg/m³; 40 ppm

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

Dipropylenglykoldimethylether

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 283 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 308 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 36 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 121 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 37,2 mg/m³

1-Methoxy-2-propanol

INDEX-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 50,6 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 553,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 369 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 3,3 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 18,1 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 43,9 mg/m³

Ethanol

INDEX-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 343 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1900 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 950 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 87 mg/kg

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Verbraucher: 950 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 206 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 950 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 114 mg/m³

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 2021XXX
Druckdatum: 17.01.2017
Version: 1.22

Farblasur-Stift C20
Bearbeitungsdatum: 10.01.2017
Ausgabedatum: 10.01.2017

33333 DE
Seite 5 / 11

PNEC:

Dipropylenglykoldimethylether
EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8
PNEC Gewässer, Süßwasser: 19 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 1,9 mg/l
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 190 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 70,2 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 7,02 mg/kg
PNEC, Boden: 2,74 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 4168 mg/l

1-Methoxy-2-propanol
INDEX-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2
PNEC Gewässer, Süßwasser: 10 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 41,6 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 4,17 mg/kg
PNEC, Boden: 2,47 mg/kg

Ethanol
INDEX-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5
PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,96 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,79 mg/l
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 2,75 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 3,6 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 2,9 mg/kg
PNEC, Boden: 0,63 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 580 mg/l
PNEC Sekundärvergiftung: 0,72 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Butylkautschuk
Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.
Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.
Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374
Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 2021XXX
Druckdatum: 17.01.2017
Version: 1.22

Farblasur-Stift C20
Bearbeitungsdatum: 10.01.2017
Ausgabedatum: 10.01.2017

33333 DE
Seite 6 / 11

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	siehe Etikett
Geruch:	Lösemittelhaltige Zubereitungen
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
pH-Wert bei 20 °C:	N.A.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	n.a.
Siedebeginn und Siedebereich:	78 °C Methode: berechnet. Quelle: Ethanol
Flammpunkt:	12 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	
Abbrandzeit (s):	nicht anwendbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	
Untere Explosionsgrenze:	1,94 Vol-% Methode: berechnet.
Obere Explosionsgrenze:	15 Vol-% Methode: berechnet. Quelle: Ethanol
Dampfdruck bei 20 °C:	27,9605 mbar Methode: berechnet.
Dampfdichte:	nicht anwendbar
Relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	0,90 g/cm³ Methode: berechnet.
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C:	teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Selbstentzündungstemperatur:	270 °C Methode: berechnet. Quelle: 1-Methoxy-2-propanol
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
Viskosität bei 20 °C:	16 s 4 mm Methode: DIN 53211
Explosive Eigenschaften:	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar
9.2. Sonstige Angaben	
Festkörpergehalt (%):	7,71 Gew-%
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	92 Gew-%
Wasser:	0 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. **Reaktivität**

10.2. **Chemische Stabilität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. **Unverträgliche Materialien**



Artikel-Nr.: 2021XXX
Druckdatum: 17.01.2017
Version: 1.22

Farblasur-Stift C20
Bearbeitungsdatum: 10.01.2017
Ausgabedatum: 10.01.2017

33333 DE
Seite 7 / 11

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Amine, C10-14 verzw. u. lineare Alkyl-Bis(2,4-dihydro-4-((2-hydroxy-5-nitrophenyl)azo)-5-methyl-2-phenyl-3H-pyrazol-3-onato(2-))chromat(1-)(1-)
oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Dipropylenglykoldimethylether

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: 9510 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 55 (4 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

1-Methoxy-2-propanol

oral, LD50, Ratte: 5000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: 13500 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 20 mg/l (4 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol

oral, LD50, Ratte: 10470 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 402

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 51 mg/l (4 h)

Methode: OECD 403

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

2-Methoxypropanol

Haut (4 h)

Verursacht Hautreizungen.

Augen

Verursacht schwere Augenschäden..

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Toxikologische Daten liegen keine vor.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

2-Methoxypropanol

Reproduktionstoxizität

Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

2-Methoxypropanol

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung:

Kann die Atemwege reizen.

1-Methoxy-2-propanol

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit:

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der



Artikel-Nr.: 2021XXX
Druckdatum: 17.01.2017
Version: 1.22

Farblasur-Stift C20
Bearbeitungsdatum: 10.01.2017
Ausgabedatum: 10.01.2017

33333 DE
Seite 8 / 11

Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung:	Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
216-455-5 1589-47-5	2-Methoxypropanol	Repr. 1B

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Amine, C10-14 verzw. u. lineare Alkyl-Bis(2,4-dihydro-4-((2-hydroxy-5-nitrophenyl)azo)-5-methyl-2-phenyl-3H-pyrazol-3-onato(2-))chromat(1-)(1-)
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,1 - 1 mg/l (48 h)

Algentoxizität, ErC50:

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Bakterientoxizität, EC20, Belebtschlamm: > 1000 mg/l

Methode: ISO 8192

Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauproduktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

Dipropylenglykoldimethylether

Fischtoxizität, LC50, Poecilia reticulata (Guppy): > 1000 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1919 mg/l (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 959 mg/l (96 h)

Methode: OECD 201

Bakterientoxizität, EC10, Pseudomonas putida: 4168 mg/l (18 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

1-Methoxy-2-propanol

Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): 6812 mg/l (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 21100 - 25900 mg/l (48 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ethanol

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfritze): 15300 mg/l (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 12340 mg/l (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Chlorella vulgaris: 275 mg/l (72 h)

Methode: OECD 201

Bakterientoxizität, EC50, Pseudomonas putida: 5800 mg/l (4 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Langzeit Ökotoxizität

Amine, C10-14 verzw. u. lineare Alkyl-Bis(2,4-dihydro-4-((2-hydroxy-5-nitrophenyl)azo)-5-methyl-2-phenyl-3H-pyrazol-3-onato(2-))chromat(1-)(1-)

Fischtoxizität, LC50: (96 h)

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Belebtschlamm, EC20: > 1000 mg/l

Methode: ISO 8192

Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauproduktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

Dipropylenglykoldimethylether

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 0,5 mg/l (22 D)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 2021XXX Farblasur-Stift C20
Druckdatum: 17.01.2017 Bearbeitungsdatum: 10.01.2017 33333 DE
Version: 1.22 Ausgabedatum: 10.01.2017 Seite 9 / 11

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

1-Methoxy-2-propanol

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 1000 mg/l (168 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Amine, C10-14 verzw. u. lineare Alkyl-Bis(2,4-dihydro-4-((2-hydroxy-5-nitrophenyl)azo)-5-methyl-2-phenyl-3H-pyrazol-3-onato(2-))chromat(1-)(1-)

:

Das Produkt ist, entsprechend der gewünschten Beständigkeit biologisch schwer abbaubar.

Dipropylenglykoldimethylether

Biologischer Abbau: 75 % (28 D)

Methode: OECD 301 F

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

1-Methoxy-2-propanol

Biologischer Abbau: > 70 %

Methode: DOC-Abnahme.

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Ethanol

Biologischer Abbau, aerob.: 97 % (28 D)

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Dipropylenglykoldimethylether

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -0,35

1-Methoxy-2-propanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 0,43

Ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -0,35

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Dipropylenglykoldimethylether

Biokonzentrationsfaktor (BCF): < 100

Ethanol

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 0,66

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111

Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 2021XXX Farblasur-Stift C20
Druckdatum: 17.01.2017 Bearbeitungsdatum: 10.01.2017 33333 DE
Version: 1.22 Ausgabedatum: 10.01.2017 Seite 10 / 11

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): FARBE
Seeschiffstransport (IMDG): PAINT
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Paint

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar
Marinepollutant nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode D/E
SONDERVORSCHRIFT 640D

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. F-E, S-E

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 829,483

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

VOC-Produktkategorie: (Kat. B/e) ; VOC-Grenzwert: 840 g/l
Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): 829,483

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 schwach wassergefährdend

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe
Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas nicht überschritten werden:

Massenstrom : 0,50kg/h
oder
Massenkonzentration : 50mg/m³

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 2021XXX
 Druckdatum: 17.01.2017
 Version: 1.22

Farblasur-Stift C20
 Bearbeitungsdatum: 10.01.2017
 Ausgabedatum: 10.01.2017

33333 DE
 Seite 11 / 11

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)
 BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"
 BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"
 BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in dieser Zubereitung durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	REACH-Nr.
203-539-1 107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	01-2119457435-35-xxxx
200-578-6 64-17-5	Ethanol	01-2119457610-43-xxxx
252-104-2 34590-94-8	Dipropylenglykolmethylether	01-2119450011-60-xxxx

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Flam. Liq. 2 / H225	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 1 / H410	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Repr. 1B / H360D	Reproduktionstoxizität	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.

Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.